

ICS 13.300

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung.....	1
1 Anwendungsbereich.....	1
2 Normative Verweisung	2
3 Begriffe	2
4 Grundsätzliches	4
4.1 Verpflichtungen des Lieferanten	4
4.2 Betroffene Stoffe	4
5 Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe.....	4
6 Produktionshilfsstoffe, Betriebsstoffe und Gefahrgüter	5
6.1 Grundsätzlich	5
6.2 Sicherheitsdatenblatt	5
6.3 Gefahrgut.....	5
7 SCIP-Datenbank	6
Anhang A (informativ) Bezugsquellen und Hilfestellungen	8
Anhang B (informativ) Abkürzungen.....	8
Literaturhinweise	8
Änderungen	9
Frühere Ausgaben	9

Einleitung

Mit dem Oberbegriff Material Compliance bündelt die SMS group einschließlich aller Tochtergesellschaften alle material- und stoffbezogenen Anforderungen aus nationalen und internationalen Gesetzen, Richtlinien, Normen und Kundenanforderungen, etc. in aktueller Form.

Die SMS group trägt dazu bei, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen und fordert ein, verbotene und deklarationspflichtige Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe oder Technologien zu ersetzen.

Diese Norm kann im Lieferantenportal der SMS group heruntergeladen werden.

<https://www.sms-group.com/de-de/einkauf>

1 Anwendungsbereich

Diese Werknorm legt die der SMS group mitzuteilenden Informationen für Hersteller und Lieferanten über Produktions- Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, Gefahrgut sowie verbotene und/oder deklarationspflichtige Inhaltsstoffe welche in Produkten für SMS group verbleiben, fest.

2 Normative Verweisung

Das folgende Dokument ist für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EGV 1907/2006 Verordnung	(EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EWG und 2000/21/EG der Kommission (kurz: REACH-Verordnung)
29 CFR 1910.1200	Hazard Communication Standard

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Werknorm gelten die folgenden Begriffe. Verordnungsspezifische Definitionen sind in der jeweiligen Verordnung nachzulesen und hier nur in Ausnahmefällen zum besseren Verständnis der SN 373 (alle Teile), mit einem Verweis auf die jeweilige Verordnung, aufgeführt.

3.1

Produkt (Material Compliance)

Ist alles, was der SMS group als Liefergegenstand zur Verfügung gestellt wird sowie alles, was von ihr selbst hergestellt wird und an einem Produkt verbleibt, welches von der SMS group in den Verkehr gebracht wird.

Anmerkung: Beispiele für Produkte:

- Komplettes Produkt, inklusive Handelsware
- Bauteil, Komponente
- Erzeugnis
- Ersatzteil
- Halbzeug
- Werkstoff
- Zubereitung oder Gemisch
- Reinstoff
- Lötmittel
- Klebstoff
- Schmierstoff
- Kühlschmierstoff
- Oberflächenentfettungsmittel
- Korrosionsschutzmittel
- Stoff zum Sandstrahlen
- Stoff zum Härten
- Stoff zum Formen
- Verpackungen inklusive Konditionierungen, wie Trocknungsmittel oder Korrosionsschutzmittel
- Transportmaterialien
- etc.

3.2

Stoff [DIN EN 62542:2017-10]

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.

3.3

Verbotene Stoffe

Alle Stoffe, für die laut geltenden gesetzlichen Regelwerken oder SMS group interner Vorgaben ein grundsätzliches Verbot ausgesprochen wird oder für die sich auf Grund sonstiger Vorgaben (Verwendungsbeschränkung, Zulassungspflicht, etc.) ein Verbot ergibt.

3.4

Deklarationspflichtige Stoffe

Stoffe, für die laut geltenden gesetzlichen Regelwerken oder SMS group interner Vorgaben eine Deklarationspflicht ausgesprochen wird.

3.5

Beschränkung

Bedingung für die Herstellung, die Verwendung oder das Inverkehrbringen oder das Verbot dieser Tätigkeit.

Anmerkung:

Sie ist möglich, wenn die Herstellung, Vermarktung oder Verwendung von Stoffen oder Bestandteile von Stoffen in Produkten ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt mit sich bringen kann (REACH-Verordnung).

3.6

Inverkehrbringen

Entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte.

Anmerkung:

Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen.

3.7

Zulassungspflicht

Ist ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Anmerkung:

Dies bedeutet, dass die Verwendung eines im Anhang XIV – REACH aufgeführten Stoffes grundsätzlich verboten ist, es sei denn eine Zulassung wurde erteilt.

3.8

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)

Stoffe, die die Kriterien des Artikel 57 der REACH-Verordnung erfüllen.

Dazu zählen:

- Stoffe mit karzinogenen, mutagenen, reproduktionsschädigenden Eigenschaften (CMR Kategorie 1 und 2)
- Stoffe, die nach den Kriterien des Anhang XIII als persistent, bioakkumulierend und toxisch bewertet werden (PBT-Stoffe)
- Stoffe, die nach den Kriterien des Anhang XIII als sehr persistent und sehr bioakkumulierend bewertet werden (vPvB-Stoffe)
- Stoffe mit gleichermaßen besorgniserregenden Eigenschaften, z. B. Stoffe mit endokrinen Eigenschaften oder Stoffe, die nicht PBT/vPvB-Kriterien erfüllen, aber persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind und schwerwiegende und irreversible Wirkungen auf Mensch oder Umwelt zeigen

Anmerkung: SVHC steht für Substances of Very High Concern

3.9

Homogener Werkstoff [RoHS]

Einen Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann.

Anmerkung:

Beispiel: Eine Schraube besteht aus dem Metallkörper, einer Zinkauflage, einer Passivierungsschicht und einer abschließenden Beschichtung. Die Schraube enthält somit vier homogene Werkstoffe.

3.10

Verpackungen (Material Compliance)

Sind aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden.

Auch alle zum selben Zweck verwendeten „Einwegartikel“ sind als Verpackungen zu betrachten. (EU-Verpackungsrichtlinie Artikel 3, Absatz 1).

3.11

Verpackungskomponenten (Material Compliance)

Verpackungskomponenten sind Teile der Verpackung, die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen – es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

3.12

Batterie, Akkumulator [DIN EN ISO 11148-13:2019-07]

Quelle elektrischer Energie, erzeugt durch direkte Umwandlung chemischer Energie, bestehend aus einer oder mehreren Primärzellen (nicht wiederaufladbar) oder einer oder mehreren Sekundärzellen (wiederaufladbar).

3.13

Produktionshilfsstoffe

Stoffe die bei der Herstellung eines Produktes eingesetzt werden und im Enderzeugnis enthalten sind.

Anmerkung: Beispiele für Produktionshilfsstoffe:

- Lack,
- Schraubenkleber.

3.14 Betriebsstoffe

Stoffe die kein fester Bestandteil einer Maschine sind, aber benötigt werden um die Maschine betreiben zu können.

Anmerkung: Beispiele für Betriebsstoffe:

- Hydrauliköl,
- Kühlmittel,
- Schmierstoffe,
- Brennstoffe.

3.15 Gefahrgut [DIN EN 17173:2020-12]

Güter, die Stoffe und Gegenstände enthalten, welche als gefährlich im Rahmen der Beförderung identifiziert wurden und ein Risiko für Menschen, Eigentum und Umwelt darstellen.

4 Grundsätzliches

4.1 Verpflichtungen des Lieferanten

Die Einhaltung der SN 373 (alle Teile) liegt in der Verantwortlichkeit des Lieferanten.

Die Pflicht des Lieferanten zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (nationale und internationale Gesetzgebung) wird durch diese Norm nicht beeinflusst.

Die Notwendigkeit der Beschaffung der jeweils aktuellen Richtlinien, Gesetze und Normen bleibt hiervon unberührt und gilt weiterhin als Holschuld der Lieferanten der SMS group.

Der Lieferant ist verpflichtet mindestens alle 6 Monate zu prüfen, ob die SN 373 und das dazugehörige Beiblatt in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Aktualisierung dieser Norm ersetzt die neue Version die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Eine Benachrichtigung an den Lieferanten seitens der SMS group über die Aktualisierung der SN 373 erfolgt nicht. Etwaige Gesetzesänderungen führen nicht zwangsläufig zu einer Aktualisierung dieser Norm, entbinden den Lieferanten jedoch nicht von der Pflicht, diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen. Der Lieferant ist verpflichtet, die geforderten Informationen aus dem Abschnitt 8 sowie den in SN 373 Bbl1 aufgeführten gesetzlichen Regelwerken kostenfrei zu übermitteln.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Einkauf der SMS group über mögliche Konsequenzen oder Produktänderungen rechtzeitig zu informieren, die sich aufgrund neuer oder veränderter gesetzlicher Vorgaben ergeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei gesetzlichen Anforderungen befristete Ausnahmen in Anspruch genommen wurden und diese Fristen ablaufen.

Im Einzelfall sind den Material Compliance-Beauftragten der jeweiligen Firmen der SMS group auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung kostenfrei vorzulegen.

4.2 Betroffene Stoffe

Betroffen von dieser Vorgabe sind Produktionshilfs- und Betriebsstoffe, sofern diese am Produkt verbleiben oder als umweltrelevanter Stoff, Gefahrstoff bzw. Gefahrgut einzuordnen sind, sowie Verpackungen und Transportmaterialien, sofern diese mit dem Produkt an den Kunden ausgeliefert werden.

Die SMS group vertreibt Ihre Produkte weltweit. Insofern bezieht diese Regelung auch marktspezifische gesetzliche Regelwerke als Vorgabe mit ein.

Die material- und stoffbezogenen Produkthanforderungen (Material Compliance Anforderungen) dieser Regelung sind den sonstigen Produkthanforderungen gleichgestellt. Material Compliance ist eine Produkteigenschaft.

5 Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe

Die gesetzlichen Regelwerke zu verbotenen und deklarationspflichtigen Stoffen sowie die daraus abgeleiteten spezifischen Regelungen für die SMS group werden in SN 373 Bbl1 aufgeführt.

6 Produktionshilfsstoffe, Betriebsstoffe und Gefahrgüter

6.1 Grundsätzlich

Das Inverkehrbringen von, der Handel und der Umgang mit Produktionshilfs- und Betriebsstoffen erfordert immer eine Bewertung hinsichtlich nationaler und internationaler Gefahrstoff- und Gefahrgutregelungen sowie eine Prüfung auf produktbezogene Vorgaben, sofern diese Stoffe am Produkt verbleiben. Dieser Abschnitt umfasst Vorgaben, die aufgrund gesetzlicher Regelungen einzuhalten sind und die die SMS group einfordert.

6.2 Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu deren Merkmalen, wie z.B.:

- Identität des Produktes
- Verwendungszweck
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall
- Angaben zu Gefahrgut

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind

- für die EU in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt;
- für die USA in Hazard Communication Standard (HCS) (29 CFR 1910.1200(g)) mit eventuellen Ergänzungen der jeweiligen Bundesstaaten geregelt.

Für weitere Länder gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften.

Gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung gestellt werden

- wenn der Stoff oder das Gemisch die Kriterien für die Einstufung als gefährlich erfüllt.
- wenn der Stoff persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII ist.
- wenn der Stoff in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde.
- bei nichtgasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von ≥ 1 Gewichtsprozent mindestens einen gefährlichen Stoff enthält.
- und bei gasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,2$ Volumenprozent mindestens einen gefährlichen Stoff enthält.
- bei nichtgasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,1$ Gewichtsprozent mindestens einen karzinogenen Stoff der Kategorie 2 oder einen reproduktionstoxischen Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2, ein Hautallergen der Kategorie 1, ein Inhalationsallergen der Kategorie 1, einen persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Stoff (PBT) gemäß den Kriterien nach Anhang XIII, einen sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Stoff (vPvT) gemäß den Kriterien nach Anhang XIII enthält.
- einen Stoff enthält, der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde
- einen Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemisches bzw. Gefahrgutes ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird der SMS group in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos auf Anfrage, jedoch spätestens mit der Zusendung des Angebots in aktueller Form zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das Sicherheitsdatenblatt unverzüglich, wenn:

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagement-Maßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde

Die korrigierte Fassung muss der SMS group unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden.

6.3 Gefahrgut

Produkte, von denen beim Transport eine Gefahr ausgehen kann, bedürfen besonderer Kennzeichnungen und Deklarationen, die in allgemeinen Vorschriften für das jeweilige Land sowie den jeweiligen Vorschriften der Verkehrsträger erfasst sind. Die Vorschriften für die Verkehrsträger sind:

- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
- Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)
- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
- IATA Gefahrgutvorschriften

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Gefahrgutvorschriften in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden und stellt der SMS group alle zur rechtskonformen Gefahrgutbewertung notwendigen Informationen und Dokumente kostenfrei zur Verfügung.

7 SCIP-Datenbank

SCIP ist die Datenbank für Informationen über SVHC in Erzeugnissen unter der Abfallrichtlinie (Waste Framework Directive – WFD), die von der europäischen Chemikalien-Agentur betrieben wird. Gemeldet werden müssen alle Erzeugnisse (Einzeltteile) und komplexe Objekte (Baugruppen und Maschinen), die:

- in die EU ausgeliefert wurden **und**
- SVHC-Substanzen von mehr als 0,1 Massen-% bezogen auf das Erzeugnis enthalten (z.B. Blei oder Cadmium).

Die Meldung an die SCIP-Datenbank ist nur Firmen erlaubt, die auch in der EU ansässig sind.

Hat der Lieferant einen Firmensitz innerhalb der EU, ist er verpflichtet, der SMS group die SCIP-ID des Erzeugnisses und / oder komplexen Objektes kostenfrei mitzuteilen, damit die SMS group in die Lage versetzt wird, eine referenzierte SCIP-Meldung durchzuführen.

Hat der Lieferant keinen Firmensitz innerhalb der EU, ist er verpflichtet, die für eine SCIP-Meldung erforderlichen Informationen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Diese bestehen mindestens aus den in Tabelle 1 aufgeführten Anforderungen:

Tabelle 1 – Erforderliche Informationen für eine SCIP-Meldung

Anforderung	Beschreibung	M/R/O
Name des Artikels	Name des Artikels oder komplexen Objekts.	M ¹⁾
Andere(r) Name(n)	Zusätzliche Bezeichnung, die zur spezifischen Identifizierung des Erzeugnisses oder komplexen Objekts verwendet wird, z. B. Markenname, Modell oder anderes. Zum Beispiel eine Bezeichnung, die auf dem Erzeugnis oder komplexen Gegenstand, auf Etiketten, in Katalogen oder auf andere Weise erscheint.	O ⁴⁾
Primärer Artikel-Identifizier	z.B. Artikelnummer, Bestellnummer oder ähnliches.	M ¹⁾
Artikelkategorie	Zolltarifnummer/TARIC-Code	M ¹⁾
Anweisung zur Sicheren Verwendung	Erklärung, um nachzuweisen, dass eine Beurteilung gemäß den Leitlinien in den Unterkapiteln 3.2.1 und 3.4.1 des SiA-Leitfadens durchgeführt wurde und die Schlussfolgerung lautet, dass in einer SCIP-Meldung keine Anweisungen zur sicheren Verwendung angegeben werden müssen, um die sichere Verwendung des gemeldeten Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands zu gewährleisten. D. h. die Identifizierung des/der Stoffe(s) der Kandidatenliste ist ausreichend, um die sichere Verwendung des Erzeugnisses als solches, das einen Stoff der Kandidatenliste enthält, oder des komplexen Gegenstands, der die gemeldeten Erzeugnisse mit Stoffen der Kandidatenliste enthält, während des gesamten Lebenszyklus einschließlich der Nutzungsdauer, der Demontage und der Abfall-/Recyclingphase zu gewährleisten. Oder Einfache, klare und prägnante Anweisungen, um die sichere Verwendung des gemeldeten Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands zu gewährleisten. D. h. Anweisungen, die als ausreichend erachtet werden, um eine sichere Verwendung des Erzeugnisses als solches, das Stoffe der Kandidatenliste enthält, oder des komplexen Gegenstands, der Erzeugnisse enthält, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten, zu ermöglichen. Sie muss, wenn dies für notwendig erachtet wird, den gesamten Lebenszyklus abdecken, einschließlich der Nutzungsdauer, der Demontage und der Abfall-/Recyclingphase. Solche Anweisungen sollten das Ergebnis einer Bewertung sein, die gemäß den Leitlinien in den Unterkapiteln 3.2.1 und 3.4.1 der SiA-Leitlinien durchgeführt wurde.	R ³⁾
Komponenten komplexer Objekte.	Verweise auf eine Komponente (entweder eine Komponente des komplexen Objekts oder ein Erzeugnis als solches) des komplexen Objekts, die SVHC-Stoffe enthalten. Diese Anforderung gilt nicht für ein Erzeugnis als solches.	M ¹⁾ (nur für komplexe Objekte)
Substanz der Kandidatenliste	Identifizierung des im Erzeugnis enthaltenen Stoffes der Kandidatenliste, der in der offiziellen Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung enthalten ist (veröffentlicht gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung)	M ¹⁾
Konzentration der Substanz	Konzentration des Stoffes der Kandidatenliste im Erzeugnis in Form von Konzentrationsbereichen in Gewichtsprozent (w/w). Der Konzentrationsbereich (Prozentsatz w/w) wird aus einer Liste von vordefinierten Bereichen angegeben, von denen einer der gesamte Bereich ist, der die SCIP-Anmeldepflicht auslöst: > 0,1 % w/w und ≤ 100 % w/w.	R ³⁾

Tabelle 1 – Erforderliche Informationen für eine SCIP-Meldung (fortgesetzt)

Anforderung	Beschreibung	M/R/O
Materialkategorie	<p>Identifizierung des Materials, aus dem das Erzeugnis besteht (Erzeugnismatrix), in dem der Stoff der Kandidatenliste enthalten ist.</p> <p>Die Identifizierung des Materials, aus dem das Erzeugnis besteht (Erzeugnismatrix), wird aus einer vordefinierten Liste von Materialkategorien bereitgestellt, die von der ECHA erstellt wurde. Die Liste enthält allgemeine Hauptkategorien, von denen jede Unterkategorien enthält, mit Ausnahme der Kategorie "Sonstige". Jede Kategorie, mit Ausnahme der Kategorie "Sonstige", enthält mindestens eine allgemeine Unterkategorie, die darauf abzielt, diese Anforderung für Materialien zu erfüllen, die nicht durch andere spezifische Unterkategorien innerhalb einer Kategorie abgedeckt sind. Sie erlauben (ebenso wie die Kategorie "Sonstige") in begründeten Fällen auch, Informationen zu melden, ohne zu detailliert zu sein, auch wenn detailliertere Informationen nicht verfügbar sind.</p>	#M ²⁾
Gemischkategorie	<p>Sofern relevant, die Identifizierung eines Gemisches mit der/den in den weiteren Verarbeitungsschritt (z. B. Beschichtung) eines Artikels integrierten(n) Substanz(en) der Käuferliste(n) oder bei der Verbindung oder Montage von zwei oder mehr Artikeln in einem komplexen Objekt (z. B. Kleber, Lot) verwendet ist.</p> <p>Diese Kennzeichnung erfolgt aus einer vordefinierten Liste von Gemischkategorien (das Europäische Produktklassifizierungssystem (EUPCS), das verwendet wird, um "den beabsichtigten Einsatz eines Gemisches" zu beschreiben).</p> <p>Das EUPCS beinhaltet breite Kategorien. Diese breiten Kategorien im Rahmen einer SCIP-Benachrichtigung sind im Wesentlichen darauf ausgerichtet, diese Anforderung zu erfüllen, wenn dies gerechtfertigt ist, ohne zu detailliert zu sein, einschließlich, wenn keine detaillierteren Informationen verfügbar sind.</p> <p>Die Gemischkategorie ermöglicht die Identifizierung, wo im Artikel die Substanz der Kandidatenliste vorhanden ist, z. B. wenn die Substanz nicht im Hauptmaterial der Artikelmatrix vorhanden ist. Zu diesem Zweck wird es auch für bestimmte Gegenstände benötigt, die als Artikel mit einem integralen Stoff/Gemisch gemäß Kapitel 2 der SIA-Anleitung gelten (z. B. Thermometer mit Flüssigkeit und Batterie), für die die Materialkategorie nicht geeignet ist.</p>	
<p>¹⁾ M (Mandatory):</p> <p>²⁾ #M:</p> <p>³⁾ R (Required):</p> <p>⁴⁾ O (Optional):</p>	<p>Daten sind bereitzustellen, weil sie rechtlich und/oder technisch notwendig sind; werden keine Daten für die Anforderung bereitgestellt, schlägt die Vorlage der Mitteilung fehl und die Verpflichtung ist nicht erfüllt.</p> <p>Muss mindestens die Materialkategorie oder die Gemischkategorie entsprechend den jeweiligen Anforderungen bereitstellen</p> <p>Es ist eine Eingabe erforderlich, z.B. durch Auswahl einer der Optionen in einer Drop-down-Liste oder durch Aktivieren einer Box; diese kann jedoch ohne Angabe von Daten erfüllt werden, z.B. wenn keine Informationen verfügbar sind oder keine zusätzlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen; In diesen Fällen kann die entsprechende Option unter den verfügbaren ausgewählt werden (z. B. "Keine Daten"), oder erklären, dass keine Daten durch Aktivieren eines Kästchens bereitgestellt werden müssen.</p> <p>Die Daten dürfen optional zur Verfügung gestellt werden.</p>	

Anhang A (informativ) Bezugsquellen und Hilfestellungen

Hinweise auf Bezugsquellen und Hilfestellungen sind unter den folgenden Verlinkungen zu finden:

- Plattform für Europäische Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, in allen bestehenden Versionen und offiziellen europäischen Sprachen. In der Suchmaske müssen Veröffentlichungsjahr und -nummer eingegeben werden:
<https://eur-lex.europa.eu/>
- Supportbereich der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA):
<https://echa.europa.eu/support/guidance>
- REACH-CLP-Biozid Helpdesk – Nationale Auskunftsstelle des Bundes:
https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Home_node.html
- REACH Helpdesk – Deutsches Umweltbundesamt:
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/reach-chemikalien-reach>
- Arbeitshilfen: Ermittlung SVHC in Erzeugnissen:
<https://www.reach.baden-wuerttemberg.de/svhc-in-erzeugnissen/arbeitshilfen-ermittlung-svhc>

Anhang B (informativ) Abkürzungen

Tabelle B.1 enthält eine Übersicht über Abkürzungen die im Zusammenhang mit dem Thema Material Compliance verwendet werden.

Tabelle B.1 – Abkürzungen in Bezug auf Material Compliance

Abkürzung	Langtext
AfPS	Ausschuss für Produktsicherheit
baua	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
CMR	karzinogen, mutagen, reproduktionsschädigend
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GS	Geprüfte Sicherheit
KM	Konfliktmineralien
LZL	Leitlinie für die Zusammenarbeit mit Lieferanten
PAK	Polzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe
PBT	persistent/bioakkumulierbar/toxisch
POP	persistente organische Produkte
QSV	Qualitätssicherheitsvereinbarung
QUVZ	Qualitäts- und Umweltvereinbarung
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)
RoHS	Restriction of Hazardous Substances (Beschränkung (der Verwendung bestimmter) gefährlicher Stoffe)
SCIP	Substances of Concern In articles, as such or in complex objects (Products)
SiA-Leitlinien	Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen der ECHA
SVHC	Substances of very high concern
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierend

Literaturhinweise

SiA-Leitlinie: https://echa.europa.eu/documents/10162/2324906/articles_de.pdf

Des Weiteren sind weitere optionale Angaben möglich wie z.B. Bilder, Demontageanleitungen etc.. Details sind auf den Seiten der europäischen Chemikalienagentur zu finden.

Quelle: https://echa.europa.eu/documents/10162/28213971/Information_requirements_for_scip_notifications_en.pdf/db2cf898-5ee7-48fb-e5c8-4e6ce49ee9d2

DIN 62542	Umweltschutznormung für elektrische und elektronische Produkte und Systeme Sammlung von Begriffen
DIN EN 17173	Europäisches CBRNE-Glossar;
DIN EN ISO 11148-13	Handgehaltene nicht-elektrisch betriebene Maschinen – Sicherheitsanforderungen Teil 13: Eintreibgeräte
SN 373 Bbl1	Material Compliance - Übersicht verbotener und deklarationspflichtiger Stoffe

Änderungen

Gegenüber SN 373:2021-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Aktualisierung der Verlinkungen zu externen Seiten

Frühere Ausgaben

SN 373:2021-09